

BEDINGUNGEN

für die Rechtsschutzversicherung der Expat-Reihe für Langzeitreisen (VB Teil II – ARAG SE)

Internationale Leistungen

	Leistungen, für die weltweiter Versicherungsschutz besteht.	EXPAT LEGAL	EXPAT LEGAL PLUS (beinhaltet die Leistungen des Expat Legal inkl. Arbeitsschutz)
A1	Schadenersatzrechtsschutz	Für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (§2 a) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A2	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht im Schadenersatzrechtsschutz enthalten ist. Ausgenommen hier von ist die rechtliche Interessenwahrnehmung in Arbeits-, Miet und Pachtverhältnissen sowie aus dinglichen Rechten an Grundstücken (§2 d) ARB 2016).	Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht im Schadenersatz- oder im Arbeitsschutz enthalten ist. Ausgenommen hiervon ist die rechtliche Interessenwahrnehmung aus Miet- und Pachtverhältnissen sowie aus dinglichen Rechten an Grundstücken (§2 d) ARB 2016).
A3	Verwaltungsrechtsschutz in Verkehrs-sachen	Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten (§2 g) aa) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A4	Disziplinar- und Standesrechtsschutz	Für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren, z. B. als Beamter, Berufssoldat, angestellter Arzt und Rechtsanwälte (§2 h) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A5	Strafrechtsschutz	Für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens (§2 i) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A6	Erweiterter Strafrechtsschutz	Für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist sowie wegen des Vorwurfs eines nur vorsätzlich begehbaren Verfahrens (§1 Sonderbedingungen 1 zu den ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A7	Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz	Für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit (§2 j) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A8	Vorsorgerechtsschutz	Leistungen, für die Anpassung des Versicherungsschutzes an noch nicht bekannte, später eintretende Veränderungen der Lebensumstände (Klausel 7 zu den ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A9	Arbeitsrechtsschutz	Keine Leistung	Für die Wahrnehmung von Rechten aus Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Aufhebungsvereinbarungen (begrenzt auf 1.000 Euro) und Streitigkeiten mit privaten Hausangestellten sind mitversichert (§2 b) ARB 2016).

Nationale Leistungen

	Leistungen, für die Versicherungsschutz ausschließlich in Deutschland besteht.	EXPAT LEGAL	EXPAT LEGAL PLUS (beinhaltet die Leistungen des Expat Legal inkl. Arbeitsschutz)
A10	Steuerrechtsschutz	Für die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesem Gerichtsverfahren vorangehen (§2 e) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A11	Sozialrechtsschutz	Für die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesem Gerichtsverfahren vorangehen (§2 f) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A12	Verwaltungsrechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen	Streit vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und in Widerspruchsverfahren, die diesem Gerichtsverfahren vorangehen (§2 g) bb) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen

	Leistungen, für die Versicherungsschutz ausschließlich in Deutschland besteht.	EXPAT LEGAL	EXPAT LEGAL PLUS (beinhaltet die Leistungen des Expat Legal inkl. Arbeitsschutz)
A13	Beratungsrechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten (§2 k aa) und bb) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A14	Beratungsrechtsschutz für Betreuungsverfahren	Beratung und Vertretung wegen eines gegen Sie eingeleiteten Betreuungsverfahrens (§2 k cc) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A15	Beratungsrechtsschutz für Patientenverfügung	Beratung bezüglich der Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht (§2 k dd) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen
A16	Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	Wahrnehmung von Rechten als Nebenkläger und Verletzte(r), sofern die versicherte Person Opfer bestimmter Gewaltstraftaten, z. B. Vergewaltigung oder schwere Körperverletzung, geworden ist, bei der strafrechtlichen Verfolgung des Täters und bei Streitigkeiten um Ansprüche aus dem Sozialgesetzbuch oder Opferentschädigungsgesetz, die der versicherten Person als Opfer der Straftat zustehen (§2 n) ARB 2016).	Keine ergänzenden Leistungen

Jährlicher Beitrag

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, inkl. Versicherungssteuer. Er ist jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus fällig und zahlbar.

Bei Nichtzahlung oder unvollständiger Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt keine Anmeldung in den Gruppenversicherungsvertrag. Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, einzelne versicherte Personen wegen Nichtzahlung des Beitrages aus dem Gruppenversicherungsvertrag abzumelden.

Geltungsbereich	EXPAT LEGAL	EXPAT LEGAL PLUS (beinhaltet die Leistungen des Expat Legal inkl. Arbeitsschutz)
B1 Weltweit	196,32 Euro	357 Euro

Jährlicher Selbstbehalt

Der Selbstbehalt gilt pro Rechtsschutzfall. Hierbei ersetzt der Versicherer den versicherten Personen die erstattungsfähigen Leistungen, abzüglich des jeweiligen Selbstbehaltes, bis zur vereinbarten Höhe.

Im Produkt EXPAT LEGAL und LEGAL PLUS gilt ein Selbstbehalt von:

Geltungsbereich	EXPAT LEGAL	EXPAT LEGAL PLUS (beinhaltet die Leistungen des Expat Legal inkl. Arbeitsschutz)
B2 Weltweit	500 Euro	500 Euro

Vertragliche Grundlagen

C1	Versicherer	ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf					
C2	Versicherungsnehmerin	BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH					
C3	Versicherungsberechtigte	Natürliche und juristische Personen					
C4	Geschützte Personen und Lebensbereiche	Versicherbar im privaten Lebensbereich und im Verkehrsbereich sind natürliche Personen und Mitarbeiter von juristischen Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten sowie jeweils deren Familienangehörige. Als Familienangehörige gelten in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und minderjährige Kinder. Unverheiratete, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder, sind mitversichert jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Ebenfalls mitversichert sind die mit im gleichen Haushalt lebenden verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an dem Wohnsitz des Versicherungsberechtigten bzw. an dem Wohnsitz der zu versichernden Mitarbeiter amtlich gemeldet ist. Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer und Insassen der auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis zu, vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.					
C5	Vertragliche Grundlagen	Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ARAG SE (ARB 2016) sowie die hierzu vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie die Produktspezifischen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der EXPAT-Reihe für Langzeitreisen Teil II – EXPAT LEGAL/EXPAT LEGAL PLUS. Das weltweit gültige Rechtsschutz-Produkt EXPAT LEGAL/EXPAT LEGAL PLUS beinhaltet zwei Komponenten: a) Den ARAG Aktiv-Rechtsschutz Komfort Privat und Verkehr (§ 26 ARB 2016) b) Den erweiterten Strafrechtsschutz (Sonderbedingungen 1 zu den ARB 2016)					
C6	Geltungsbereich	Abweichend der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016), § 6 Abs. (2) besteht weltweiter Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung. Opferrechtsschutz, Steuerrechtsschutz, Sozialrechtsschutz und Beratungsrechtsschutz nur vor deutschen Gerichten. Steuerrechtsschutz und Sozialrechtsschutz bereits ab Ein-/Widerspruchsverfahren. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit besteht kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen besteht jedoch ausschließlich in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren.					
C7	Versicherungssummen	Je Rechtsschutzfall zahlt die ARAG Kosten (und auch die notwendigen Vorschüsse hierfür) – mit Ausnahme der Selbstbeteiligung von 500 Euro je Rechtsschutzfall – in Europa sowie weltweit unbegrenzt, jedoch begrenzt auf die Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland angefallen wären. Für die darlehensweise Bereitstellung von Strafkautionen je Rechtsschutzfall in Europa unbegrenzt und weltweit bis zu 500.000 Euro. Im erweiterten Strafrechtsschutz in Europa bis zu 300.000 Euro. Diese Summe stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle dar. Der Beratungsrechtsschutz für Betreuungsverfahren ist auf 1.000 Euro und der Beratungsrechtsschutz für Patientenverfügungen auf 500 Euro begrenzt. Der Beratungsrechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht ist bei der außergerichtlichen Tätigkeit eines Anwaltes auf 250 Euro begrenzt.					
C8	Beginn des Versicherungsschutzes	Abweichend der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016) beginnt der Versicherungsschutz mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor dem Eingangsdatum des Antrages und dessen Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag und nicht vor erfolgter Beitragszahlung.					
C9	Versicherungsjahr	Jeweils vom 01.10. bis 30.09. eines Jahres.					
C10	Dauer des Versicherungsverhältnisses	Abweichend der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016) läuft die Versicherung jeweils bis zum Ende eines Versicherungsjahres. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem Ablauf Kündigung in Textform zugegangen ist.					
C11	Kündigung des Versicherungsverhältnisses	Das Versicherungsverhältnis kann von der Versicherungsnehmerin und dem Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person in Textform mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden.					
C12	Wartezeit	<table><tr><th>EXPAT LEGAL</th><th>EXPAT LEGAL PLUS</th></tr><tr><td>3 Monate für Verwaltungsrechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen.</td><td>3 Monate für Arbeitsrechtsschutz.</td></tr></table>		EXPAT LEGAL	EXPAT LEGAL PLUS	3 Monate für Verwaltungsrechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen.	3 Monate für Arbeitsrechtsschutz.
EXPAT LEGAL	EXPAT LEGAL PLUS						
3 Monate für Verwaltungsrechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen.	3 Monate für Arbeitsrechtsschutz.						
C13	Sonstiges	Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen Unternehmen der BDAE-Gruppe.					



ARAG Allgemeine Versicherteninformation für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016) für den BDAE

Leistungsübersicht und Versicherteninformation

Stand 01.2020/2

in Kooperation mit



BDAE

Mit Sicherheit ins Ausland!

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Vertrauen in die ARAG Rechtsschutzversicherung. Im Versicherungsfall sind wir an Ihrer Seite, Sie erhalten von uns schnelle und kompetente Unterstützung.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, uns in Rechtsfragen und rechtlichen Problemen zeitnah anzusprechen. Wir können Sie dann umfassend über unsere Leistungen informieren, mit Ihnen die nächsten Schritte besprechen und Ihnen frühzeitig die Übernahme der Kosten bestätigen. So vermeiden Sie, dass Kosten entstehen, die Ihr Versicherungsschutz nicht abdeckt.

Ist bereits ein Versicherungsfall eingetreten, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Lesen Sie hierzu am besten die Regelungen unter § 17 der Bedingungen „Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?“.

Die Versicherungsbedingungen beschreiben Ihnen ausführlich den Inhalt der Rechtsschutzversicherung. Um Ihnen das Lesen zu erleichtern, haben wir die beigefügten Bedingungen in Abschnitte eingeteilt, die Ihnen möglichst unkompliziert Antworten auf Ihre Fragen zur Rechtsschutzversicherung geben.

Leider lassen sich juristische Begriffe nicht immer vermeiden. Zu Ihrem besseren Verständnis haben wir an diesen Stellen Beispiele angeführt, die Ihnen die Formulierungen veranschaulichen. Die Aufzählung von Beispielen ist natürlich nicht abschließend. Das bedeutet, es sind auch andere als die genannten Beispiele denkbar.

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung haben, rufen Sie uns am besten einfach an.

Ihre ARAG SE

In diesem Dokument finden Sie:

- **Leistungsübersicht**
- **Informationen für Versicherte**
Informationen nach der Informationspflichtenverordnung § 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- **Wichtige Hinweise**
Wichtige zusätzliche Hinweise zu den Vertragsbedingungen und Tarifgruppen
- **Allgemeine Bedingungen**
Ausführliche Beschreibung der Vertragsinhalte Ihrer Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2016)

ARAG Rechtsschutz Tarif 2016 – Leistungsübersicht

Zeichenerklärung

● mitversichert

● mitversichert
nur gerichtlich

○ versicherbar

– nicht versichert

§ 26 Aktiv-Rechtsschutz für Privatpersonen

	Komfort	Fundstellen
Versicherungssummen		
Europa	unbegrenzt	
Kaution Europa	unbegrenzt	
Weltweit	unbegrenzt	
Dauer des Auslandsaufenthaltes	12 Monate	§ 6 (2) a)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden	unbegrenzt	§ 6 (2) b)
Kaution weltweit	500.000 €	
Erweiterter Straf-Rechtsschutz	300.000 €	Sonbed. 1
Kaution Erweiterter Straf-Rechtsschutz	300.000 €	Sonbed. 1
Mediation • je Mediation • je Kalenderjahr	3.000 € 6.000 €	§ 5 a
Photovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Häusern	10.000 €	§ 26 (5) d)
Risikoarme Kapitalanlagen (z.B. Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)	unbegrenzt	§ 3 (2) f)
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	1.000 €	§ 2 b)
Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension je Kalenderjahr	250 €	§ 26 (4)
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	250 €	§ 2 k)
Beratungs-Rechtsschutz für Patienten- und Sorgerechtsverfügung je Kalenderjahr	500 €	§ 2 k dd)
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	1.000 €	§ 2 k cc)
Bonitätsselbstauskunft für Mieter	unbegrenzt	
Bonitätscheck von Handwerksfirmen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	
Treuebonus maximal	500 €	§ 5 (5)
Aktiv-Leistungen		
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	●	Sonbed. 10
Steuertelefon	●	
Bauherrentelefon	●	
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen zu Hause)	●	§ 5 (1) a)
Mediation	●	§ 5 a
ARAG Online Rechts-Service	●	
Anwaltsempfehlung	●	
Erste-Hilfe-Hotline Reise und Verkehr	●	
Leistungen		
Außergerichtliche Tätigkeiten des Anwalts	●	
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	§ 2 a)
Arbeits-Rechtsschutz	●	§ 2 b)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●	§ 2 d)

§ 26 Aktiv-Rechtsschutz für Privatpersonen

		Komfort		Fundstellen
Steuer-Rechtsschutz		●		§ 2 e)
Sozial-Rechtsschutz		●		§ 2 f)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen		●		§ 2 g) aa)
Park- und Halteverstöße, wenn Punkte drohen		●		§ 2 j) i. V. m. § 3 (2) n)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Nichtverkehrssachen		●		§ 2 g) bb)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz		●		§ 2 h)
Straf-Rechtsschutz		●		§ 2 i)
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für die Ausübung privater, nicht selbstständiger und ehrenamtlicher Tätigkeiten		●		Sonbed. 1
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz		●		§ 2 j)
Opfer-Rechtsschutz		●		§ 2 n)
Beratungs-Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht		●		§ 2 k)
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren		●		§ 2 k cc)
Beratungs-Rechtsschutz für Patienten- und Sorgerechtsverfügung		●		§ 2 k dd)
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen		●		§ 2 b)
Risikoarme Kapitalanlagen (z.B. Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)		●		§ 3 (2) f)
Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension		●		§ 26 (4)
Vermietung von Fremdenzimmern (bis zu acht Betten)		●		§ 26 (1) c)
Photovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhäusern bis 15 kWp (Kilowatt-Peak)			Betrieb auch außergerichtlich	§ 26 (5) d)
Bonitätscheck Handwerkerfirmen		●		
Mitversicherung eines Firmen-Pkw		●		§ 26 (5) b)
Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag fünf Jahre besteht		●		§ 4 (5)
Vorsorge-Rechtsschutz		●		Klausel 7
Update-Garantie für beitragsneutrale Leistungserweiterungen		●		Klausel 8

Versicherteninformation ARAG SE

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für die Rechtsschutzversicherung ist die
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher),
Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze, Dr. Werenfried Wendler
Registergericht Düsseldorf HRB 66846
Sitz: Düsseldorf
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG SE ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung, die der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung, die der ARAG Krankenversicherungs-AG der Betrieb der Krankenversicherung.

3 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht, Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Auch während der Laufzeit der Rechtsschutzversicherung wird die ARAG SE die Kommunikation in deutscher Sprache führen.

4 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ARAG SE kann den Versicherungsschutz ablehnen,

- weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht
- oder weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg gibt.

Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der ARAG SE nicht zu, kann er innerhalb eines Monats die Einleitung eines Stichtentscheids oder Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG SE verlangen (siehe § 3a ARB sowie Ziffer 7 Teil B SVA). Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist zu richten an die ARAG SE, 40464 Düsseldorf.

Darüber hinaus ist die ARAG SE Mitglied im Verein „Versicherungsombudsman e.V.“ Das ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Der Versicherungsnehmer kann sich an diese Stelle wenden, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsman e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Der Versicherungsnehmer kann weiterhin den Rechtsweg beschreiten.

5 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Die aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind grundsätzlich rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge.

Den abgeschlossenen Versicherungen liegen die aktuellen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ARAG sowie die vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen zugrunde.

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen entweder an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle gerichtet werden. Sie sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

Risikoträger

Risikoträger für den Rechtsschutz ist die ARAG SE.

Führender Versicherer ist die ARAG SE.

Sie ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft und die ARAG Krankenversicherungs-AG entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ARAG SE.

In Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die den

- Rechtsschutz betreffen, kann ausschließlich die ARAG SE,

verklagt werden bzw. klagen.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016) der ARAG SE

1	Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?	9
§ 1	Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	9
§ 2	Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	9
§ 3	Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	11
§ 3 a	Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?	12
§ 4	Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	13
§ 4 a	Versichererwechsel	14
§ 5	Welche Kosten übernehmen wir?	15
§ 5 a	Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren?	17
§ 5 b	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)	17
§ 6	In welchen Ländern sind Sie versichert?	18
2	Nach welchen Regeln richtet sich das Versicherungsverhältnis zwischen der ARAG und den Versicherten?	19
§ 7	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	19
§ 8	Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	19
§ 9	Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?	19
§ 9 a	Beitragsfreistellung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	20
§ 10	Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?	21
§ 11	Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	22
§ 12	Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	23
§ 13	In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	23
§ 14	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	24
§ 15	Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	24
§ 16	Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten?	24
3	Was ist im Versicherungsfall zu beachten?	25
§ 17	Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?	25
§ 18	(nicht belegt)	
§ 19	(nicht belegt)	
§ 20	Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	26
4	In welchen Formen wird der Versicherungsschutz angeboten?	27
§ 21 bis § 25	(nicht belegt)	
§ 26	Aktiv-Rechtsschutz Komfort für Privatpersonen	27
A	Standardklauseln	30
Klausel 1 bis 6	entfällt	
Klausel 7	Vorsorge-Rechtsschutz	30
Klausel 8	Leistungsupdate-Garantie	30
B	Sonderbedingungen	31
Sonderbedingung 1	Erweiterter Straf-Rechtsschutz	31
Sonderbedingungen 3 bis 9	(nicht belegt)	
Sonderbedingung 10	ARAG JuraTel®	34
Sonderbedingung 11	entfällt	

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in verschiedenen Formen vereinbart werden, die in § 21 bis § 29 beschrieben sind. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen jedoch nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers oder wegen eines Autounfalls gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche aus einer Vertragsverletzung bei einer mangelhaften Fernseher- oder Autoreparatur. Grundlage hierfür ist der Vertrags-Rechtsschutz; siehe unter d).)

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen;
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bei dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüchen.

Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Absatz 1 c) vor, übernehmen wir im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.

c) entfällt

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. *(Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer um die Herausgabe einer Sache bestehen.)*

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe oben a)), Arbeits-Rechtsschutz (siehe oben b)) oder Wohnungs- und Grundstück-Rechtsschutz (siehe oben c)) handelt.

e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen sowie in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

f) Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;

bb) um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Absätze b), c), e) oder h) enthalten ist.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. *(Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: Dies betrifft berufsrechtliche Angelegenheiten von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.)*

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. *(Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)*

aa) Wird Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen – also ein Vergehen mit Bezug zum Straßenverkehr – vorgeworfen, erhalten Sie Versicherungsschutz.

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein

Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

- bb) Wird Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen, haben Sie Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
 - Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.
- Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Rechtsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (zum Beispiel Meineid, Raub).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung

- aa) für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten (Beratungs-Rechtsschutz). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.
- bb) Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernehmen wir die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung bis zu 250 Euro (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für unterhaltsrechtliche Angelegenheiten.
- cc) In Betreuungsangelegenheiten nach §§ 1896 ff. BGB, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades stehenden Dritten stehen, übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt bis zu 1.000 Euro (Betreuungs-Rechtsschutz).
- dd) Für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Sorgerechtsverfügung übernehmen wir pro Kalenderjahr Kosten bis zu 500 Euro; eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs (Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patienten- und Sorgerechtsverfügungen).

l) entfällt

m) entfällt

n) Opfer-Rechtsschutz

- 1) als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- 2) Sie haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
 - Ermittlungsverfahren,
 - Nebenklageverfahren,
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
 - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- 3) Sie haben Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie sind nebenklageberechtigt,
 - Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
 - es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- 4) **Ausnahme:** Wenn Sie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach § 397 a Absatz 1, § 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen **haben Sie keinen Versicherungsschutz**:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie z.B. Erschütterungen) an Grundstücken und Gebäuden.
 - d)
 - aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen
 - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.Auch bei der Finanzierung eines der unter d) genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.
- (2)
- a)
 - Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.*)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.*)
 - Sie wollen Unterlassungsansprüche geltend machen oder abwehren.
Ausnahme: Der Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (*zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben*).
 - c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft*).
 - d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmuster- und Designrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
 - e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
 - f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.

Als Kapitalanlagen gelten nicht:
 - Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch;
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen;
 - sowie
 - aa) Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten,
 - bb) Sparverträge,
 - cc) Lebens- und Rentenversicherungen, auch fondgebundene Versicherungen dieser Art
 - dd) Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.
 - g) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen;
 - Gewinnzusagen.
 - h) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme:
Sie haben Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 k), Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 l), Rechtsschutz in Unterhaltsachen nach § 2 m) oder Erb-Rechtsschutz nach § 26 p Absatz 4 m) vereinbart.
 - i) Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
 - j) Streitigkeiten wegen
 - der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.**Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
 - k) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
 - aa) vor Verfassungsgerichten oder

bb) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof*).

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

- l) Jede Interessenwahrnehmung
 - aa) im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs als Folge Ihres Insolvenzantrags*),
 - bb) für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines anderen; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.
- m) Streitigkeiten
 - in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- n) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Park- oder Halteverstößes, bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem), und darüber hinaus auch in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstößes im Ausland.
- o) in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.
- p) in Verwaltungsverfahren,
 - in denen es um Subventionsangelegenheiten geht; Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen;
 - die dem Schutz der Umwelt dienen;
 - über die Vergabe von Studienplätzen.
- q) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.

- (3)
- a) Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
 - von Mitversicherten gegen Sie;
 - von Mitversicherten untereinander; dies gilt nicht im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 l).
 - b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
 - c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
 - d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
(*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)

- (4) Sie haben in den Leistungsarten § 2 a) bis h), m) und o) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, unsere Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

- (1) Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat (**Ausnahme:** In den Fällen des § 2 h) bis k) und n), des § 26 p Absatz 4 a) bis d) sowie des § 28 p Absatz 4 d) prüfen wir die Erfolgsaussichten nicht.)
- oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen.
Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Gemeinschaft der Versicherten beeinträchtigt würden.
Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

- c) Haben wir den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprechen Sie dieser Ablehnung, so können wir den Rechtsschutz aus den Gründen der Buchstaben a) oder b) nur dann ablehnen, wenn wir Ihnen dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt haben, in Textform mitteilen.

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach (1) ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

a) Schiedsgutachterverfahren

Sie können von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, und zwar innerhalb eines Monats. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb dieser Monatsfrist zuzusenden.

aa) Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, müssen wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einleiten und Sie hierüber unterrichten. Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz im beantragten Umfang.

bb) Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, müssen Sie uns diese Kosten erstatten.

cc) Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für uns verbindlich.

b) Stichtentscheid

Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
 - Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

(3) Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens bzw. des Stichtentscheids tragen wir unabhängig von deren Ergebnis.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

(1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist:

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- b) aa) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) Absatz 1 und 2 im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 l) sowie im Erb-Rechtsschutz nach § 26 p Absatz 4 m) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der der mitversicherten Person führt;
bb) im Betreuungs-Rechtsschutz nach § 2 k) Absatz 3 die Einleitung des Betreuungsverfahrens;
- c) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.

Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

Drei Monate Wartezeit gelten für

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b))
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c))
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb))

(2) Was gilt, wenn in den Fällen des Absatz 1 c) **mehrere** tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für die rechtliche Interessenwahrnehmung ursächlich sind?

Dann ist der **erste** entscheidend. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die **länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

- (3) Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (*Dauerverstoß*), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (*Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.*) oder
 - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (*Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.*)
- (4) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging aber voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiele: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis)
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiele: Anspruch auf BU-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung)
- Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt wurden.
- b) Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.
- c) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber mit dem betroffenen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei uns versichert.
- d) Im Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.
- (5) Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit
- Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht in unserem Produkt Aktiv-Rechtsschutz Komfort für Privatpersonen nach § 26, dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert und der Beitrag bezahlt ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen Rechtsschutzvertrag.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Absatz 4 Folgendes: Sie haben in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz uns gegenüber:
- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall des § 4 Absatz 4 a) vorliegt.
 - Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. („grob fahrlässig“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
 - Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)
 - Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
- In diesen Fällen geben wir Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem bisherigen Versicherer versichert hatten, höchstens jedoch im Umfang unseres Vertrags.
- (2) Endet die bisherige Versicherung für das beantragte Risiko um 24.00 Uhr des Vortags, so beginnt der Versicherungsschutz bei uns bereits um 0.00 Uhr des Tages, an dem Versicherungsschutz beantragt wird.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können:

- a) Bei Eintritt des Versicherungsfalls im **Inland** übernehmen wir folgende Kosten:
Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.*)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wir übernehmen auch die Reisekosten und Abwesenheitsgelder für einen Besuch des für Sie tätigen Rechtsanwalts bei Ihnen bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist (*Mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma*) Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder erstatten wir bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Alternativ übernehmen wir in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im **Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

- b) Bei einem Versicherungsfall im **Ausland** tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt? Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines **Verkehrsunfalls** im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls im örtlichen Geltungsbereich des § 6 Absatz 2 tragen wir abweichend von (1) b) Absatz 1 die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen Rechtsanwalt angefallen wären. Dabei legen wir das deutsche Gebührenrecht und die hier üblichen Gegenstands- und Streitwerte zugrunde.

- c) Wir tragen
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers.

- d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5 a) im Inland.

- e) Wir übernehmen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- f) Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde.
Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen

g) entfällt

h) Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

- i) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zum Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernehmen wir jedoch nur, wenn Sie – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro.

j) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

(2) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

Bei fremder Währung erstatten wir Ihnen diese in Euro und benutzen als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

b) Kosten,

aa) die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. *(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)*

Dies bezieht sich auf **die gesamten Kosten der Streitigkeit.**

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;

bb) die darauf entfallen, dass Sie im Rahmen einer gütlichen Einigung unstrittige Ansprüche einbezogen haben;

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.

Ausnahmen:

- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme *(zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers)* je Vollstreckungstitel entstehen;

e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind unter anderem Vollstreckungsbescheid und Urteil);

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde;

g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

h) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;

- i) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 h) bis j) sowie n) 1) bis 3) richtet sich der von uns zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang;
 - j) die Umsatzsteuer, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) entfällt
- (6) Wir sorgen
- a) für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
 - b) für die Zahlung einer Kautions, wenn nötig, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe;
 - c) für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und tragen auch die hierfür anfallenden Kosten. Außerdem benachrichtigen wir in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
 - d) auf Ihren Wunsch für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass Sie uns die Kopien rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor der Reise, zusenden.
Verlieren Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennen wir bei Bedarf diplomatische Vertretungen. und übernehmen die dort anfallende Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten übernehmen wir;
(Reise ist jede mehrtägige Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr.)
 - e) entfällt
- (7) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten
- a) im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 e) auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*Beispiel: Steuerberater*);
 - b) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) Absatz 1 und 2 für Notare;
 - c) im Ausland auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Außergerichtliches Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir in Deutschland für den von uns vorgeschlagenen Mediator die Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.*) Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernehmen wir, soweit der betroffene Deckungsbereich (*Beispiel: beruflicher Bereich, Immobilienbereich, Verkehrsbereich*) im Rechtsschutzvertrag vereinbart ist.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir **nicht verantwortlich**.

Die Risikoausschlüsse nach § 3 kommen nicht zur Anwendung.

Es gilt keine Wartezeit.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.

§ 5 b Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

- (1) Sie können zu Ihrem Aktiv-Rechtsschutz Komfort, nach §§ 26 eine Differenzdeckung beantragen. Diese besteht bereits ab dem auf diesen Antrag folgenden Tag – und zwar ohne Wartezeit.
- (2) Differenzdeckung bedeutet: Sie haben bei uns Versicherungsschutz für Leistungen, die über den Versicherungsumfang Ihrer Vorversicherung hinausgehen.
- (3) Die Beiträge für die Fremdversicherungsverträge, die Sie zum Zeitpunkt unseres Vertragsabschlusses entrichten, werden bis zu deren Beendigung anteilmäßig berücksichtigt. Die Dauer ist auf drei Jahre ab Versicherungsbeginn begrenzt.

- (4) Der Umfang der Differenzdeckung wird aus den vereinbarten Entschädigungs-, Kosten-, Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen ermittelt, wobei die Leistungen insgesamt nicht höher sein können als der tatsächlich eingetretene Schaden.
- (5) Eine nach Abschluss unseres Vertrags vorgenommene Änderung bestehender Fremdversicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- (6) Leistet ein Fremdversicherer ganz oder teilweise nicht, weil Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren, erweitert sich dadurch die Differenzdeckung nicht. Dies gilt auch, wenn eine Obliegenheit verletzt wurde oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde,
- (7) Sobald die Fremdversicherungsverträge *(zum Beispiel durch Kündigung)* enden, besteht Versicherungsschutz im mit uns vereinbarten Rahmen nur dann, wenn Sie uns hierüber rechtzeitig informiert und die von uns daraufhin ausgestellte Beitragsrechnung bezahlt haben.
- (8) entfällt
- (9) In den Fällen, in denen die Differenzdeckung nicht zur Anwendung kommt, gelten §§ 78, 79 VVG.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

- (1) Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf Madeira
 - auf den Azoren
 - **Ausnahme:** Im Steuer-, Sozial- und Opfer-Rechtsschutz, im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, im Ehe- und im Unterhalts-Rechtsschutz und im Erb-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz ausschließlich bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts (siehe § 2 e), f), g) aa), l), m) und n), § 26 p Absatz 4 m)).
- (2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir die Kosten bis zu den im Versicherungsschein genannten Höchstbeträgen in folgenden Fällen:
- a) Der Versicherungsfall tritt während eines bis zu einem Jahr dauernden Aufenthalts ein. Im Aktiv-Rechtsschutz Premium nach § 26 p kann der Versicherungsfall auch während eines höchstens zweijährigen Aufenthalts eingetreten sein.
- b) Es besteht Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde.
- c) Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Absatz 1).
- d) **Ausnahme:** Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (*siehe § 9 B*). Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt: Sie gilt in jedem Fall*).

§ 8 Dauer und Ende des Vertrags

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung und Kündigung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 9 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe entrichten müssen.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein. Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- (3) Rücktritt
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (*siehe Absatz 3*).
Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- (3) Zahlungsaufforderung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4) mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3) auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

(5) Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3) auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung im Voraus verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 a Beitragsfreistellung (bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung)

(1) Gegenstand und Voraussetzungen

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne Ihren Versicherungsbeitrag zahlen zu müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Regelung muss zwischen uns vereinbart sein.
- Sie sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. erwerbsgemindert (§ 43 Sozialgesetzbuch VI).

Die erstmalige Beitragsfreistellung setzt voraus, dass Sie bei Eintritt des Befreiungsgrunds mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
- ein Arbeitsentgelt bezogen haben, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass Sie wieder

- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
 - ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.
- Die Regelung gilt höchstens für fünf Jahre. Dies gilt auch dann, wenn während der Beitragsfreistellung mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*).

Nach Ihrem Tod gilt die Beitragsfreistellung für die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns fortführt.

(2) Wann leisten wir nicht?

Eine Beitragsfreistellung nach (1) tritt nicht ein,

- a) wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen. Davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht oder

- b) wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder
- c) wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder
- d) wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
- militärische Konflikte
 - Innere Unruhen
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden – ausgenommen durch eine medizinische Behandlung oder
- e) wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.
- (3) Was müssen Sie tun?
Den Anspruch auf Beitragsfreistellung müssen Sie unverzüglich geltend machen. (*Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.“*)
Sie müssen
- uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
 - uns nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung nach (1) gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.
- (4) Wir können Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung erfüllen.
Wenn Sie diesen Nachweis nicht unverzüglich erbringen, beenden wir die Beitragsfreistellung. (*Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.“*) Diese Beitragsfreistellung tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn Sie die Auskünfte und Nachweise nachreichen.
Die Punkte (1) bis (3) gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Beitragsfreistellung noch vorliegt.
- (5) Beendigung
Diese Zusatzvereinbarung können wir oder Sie kündigen, und zwar drei Monate vor dem Ende jedes Versicherungsjahres. Die Zusatzvereinbarung endet automatisch zur auf das jeweilige Ereignis folgenden Hauptfälligkeit, wenn
- Sie das 67. Lebensjahr erreichen;
 - Sie sterben und die Person, die nach Ihrem Tod Ihren Versicherungsvertrag mit uns fortführt, zum Zeitpunkt Ihres Todes das 67. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Für Mitversicherte aus Ihrem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?
Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.
Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe Absatz 2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- (2) Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung
Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- 2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.
Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:
Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?
(*Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.*)
Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder **rundet** einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 Prozent auf 7,5 Prozent abgerundet) bzw. auf die nächstgrößere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 Prozent auf -7,5 Prozent aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 Prozent bis +5 Prozent werden nicht gerundet.

2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermittelten wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe 2.1) entsprechend an.

(3) Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe 2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach 2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinanderfolgen.

(4) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 2.1) geringer als +5 Prozent und größer als -5 Prozent ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt. *(Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5-Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)*

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

(5) Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 Prozent oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(6) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Januar fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe 7).

(7) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 5). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

(1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. *(Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.)*

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent.
- Wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. *(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob **fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. *(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
 - Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.
- Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn
- die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
 - ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? Dann gilt Folgendes *(sofern nichts anderes vereinbart ist)*:
Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.
Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,
 - die erst nach Ihrem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten,
 - die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, dann gilt dies nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht nicht, wenn es sich um Versicherungsfälle aus den Bereichen ARAG JuraTel® oder Online-Forderungsmanagement handelt (**Ausnahme:** Online-Forderungsmanagement ist als Einzelvertrag abgeschlossen, siehe Sonderbedingung 11 § 6 Absatz 2).

Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten bzw. letzten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Haben wir den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Versicherungsschutzes nach § 17 Absatz 2 entstanden ist.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt, und zwar von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. *(Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)*

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.
(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)
(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)
- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.
Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.
Ausnahme: Es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner. *(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)*
- (3) Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach § 2 n) Absatz 1 getötet worden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwalts als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.
- (2) Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- b) Sie müssen uns
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (*Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels*).
- d) entfällt
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (5) Wenn Sie eine der in Absatz 1 und Absatz 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.
Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (*Zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kosten-schutz gegeben.*)
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- (6) entfällt
- (7) Ihre Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

- (8) Wenn ein anderer (*zum Beispiel: Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über.
Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.
Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.
Wenn Sie **grob fahrlässig** gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- (9) Wenn Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen (*zum Beispiel: Prozessgegner*) erstattet wurden, die wir zuvor geleistet haben, müssen Sie uns diese zurückzahlen.

§ 18 (nicht belegt)

§ 19 (nicht belegt)

§ 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen uns
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
 - wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
 - Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
 - Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.
- (3) Wohnsitzverlegung ins Ausland
Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der ausschließliche Gerichtsstand am Sitz unseres Versicherungsunternehmens.
- (4) Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- (5) Besonderheit bei Wirtschaftssanktionen: Sanktionsklausel
Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit wir aufgrund der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehindert sind, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um
- Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 26 Aktiv-Rechtsschutz Komfort

- (1) Sie und Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)), letzterer, soweit er an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt ist, haben Versicherungsschutz
- a) für Ihren privaten Bereich
- für die Risiken des täglichen Lebens,
 - einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer,
 - auch bei einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
- Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind;
- b) im beruflichen Bereich
- für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*);
 - außerdem als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
- c) entfällt
- d) im Verkehrsbereich
- wenn Sie rechtliche Interessen als
- Eigentümer
 - Halter
 - Mieter
 - Leasingnehmer
 - Erwerber
 - Fahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.
- Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder
- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.
- Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.
- (2) Mitversichert sind
- a) Ihre minderjährigen Kinder;
- b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
- c) die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- d) im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen oder von diesem Personenkreis zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. (Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|---|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)) |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)) |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)) |

Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g))
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h))
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i))
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	(Sonderbedingung 1)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j))
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung	(§ 2 k))
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 n))
ARAG JuraTel®	(Sonderbedingung 10)
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	(§ 5 a))
Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilien- oder im Verkehrsbereich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeignet haben, übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.500 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.	
Vorsorge-Rechtsschutz	(Klausel 7)
Leistungsupdate-Garantie	(Klausel 8)

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst auch den Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension (Rentenberatung).
- Für ein erstes Beratungsgespräch bei Fragen zur Rente oder Pension, insbesondere zu Altersteilzeit- oder Vorruhestandsregelungen, Hinzuverdienstmöglichkeiten oder Erwerbsminderungsrente übernehmen wir pro Kalenderjahr die Vergütung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Rentenberaters bis zur Höhe von 250 Euro. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.
- Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs.
- Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Absatz 1 b) oder Absatz 6 a) versichert ist.

- (5) Der Versicherungsschutz **umfasst nicht** die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Abweichend hiervon besteht

- im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die in steuerrechtlicher Hinsicht nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören;
- im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger im Zusammenhang mit **einem** zum Betriebsvermögen gehörenden Motorfahrzeug zu Lande. Dies gilt nicht für die von Ihnen oder Ihrer Familie beschäftigten Mitarbeiter. Nicht versichert sind Nutzfahrzeuge über vier Tonnen Nutzlast, Omnibusse über neun Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen und Taxen;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sogenannten personenbezogenen Versicherungsverträgen (*zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeld-Versicherung*), die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in der Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger für sich abgeschlossen haben;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb (*das heißt: Einspeiserisiko, nicht Anschaffung, Installation*) einer Photovoltaikanlage bis zu fünfzehn Kilowatt-Peak (kWp) auf dem Grundstück Ihres nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro.

- (6) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
- für den beruflichen Bereich nach Absatz 1 b) eingeschränkt wird:
Sind Sie im Ruhestand oder im Vorruhestand und üben keine über eine geringfügige Beschäftigung hinausgehende berufliche Tätigkeit aus? Gilt dies auch für die mitversicherten Personen? Dann können Sie mit uns vereinbaren, dass der berufliche Bereich nach Absatz 1 b) auf folgende Leistungen beschränkt wird:
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung der Ruhestandsbezüge dient, dies sind
 - geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV)
 - selbstständige Nebentätigkeiten (vgl. § 26 p Absatz 4 n), auch gelegentliche Referenten- oder Vortragstätigkeiten;
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;
 - den Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zu Rente oder Pension nach Absatz 4.

Beachten Sie bitte: Sollten mitversicherte Personen noch berufstätig sein, muss der berufliche Bereich nach Absatz 1 b) versichert sein, damit diese den vollen Versicherungsschutz im Arbeits-Rechtsschutz erhalten.

- b) um eine oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
 - aa) beruflicher Bereich (1 b))
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;
 - bb) entfällt
 - cc) Verkehrsbereich (1 d))
- c) um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird:
 - aa) Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 l))
 - bb) Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 m))

(7) Wenn wir im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Nachfolgende Klauseln gelten nur dann, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart sind:

Klausel 7 zu den ARB 2016: Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens sechs Monaten und ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem

- ein weiteres nach unserem Tarif mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, §§ 26, versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- ein Versicherter eine nach unserem Tarif mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (*Beispiel: ein Single heiratet*),

können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person angepasst wird. Versicherungsschutz besteht ohne Wartezeit im tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung (Vorsorgeversicherung). Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Standardklauseln und Sonderbedingungen.

Sie müssen uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Halten Sie diese Frist nicht ein, können Sie die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrags nur noch mit der Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten nach § 4 Absatz 1 c) ARB. Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform erklären.

Klausel 8 zu den ARB 2016: Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, auch für bestehende, ungekündigte Verträge, denen unsere ARB 2016 zugrunde liegen. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, und gelten für Versicherungsschutzfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Nachfolgende Sonderbedingungen gelten nur dann, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart sind:

Sonderbedingung 1 zu den ARB 2016: Erweiterter Straf-Rechtsschutz

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag erstreckt sich der Versicherungsschutz auf
- a) die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das im Versicherungsschein bezeichnete Unternehmen und ehrenamtliche Tätigkeiten (**Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige**) und/oder
 - b) den privaten Bereich sowie berufliche nicht selbstständige und ehrenamtliche Tätigkeiten (**Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige**).
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs
 - aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
 - bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben.Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;
 - b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
 - c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

§ 2 Versicherte Personen

- (1) **Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige** (§ 1 Absatz 1 a))
- a) Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter und für die Aufsichtsorgane sowie die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie. Versichert sind auch die aus Ihren Diensten ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für Sie ergeben.
 - b) Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt.
 - c) Endet der Versicherungsvertrag durch dauerhafte Einstellung der versicherten Tätigkeit, besteht für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter Versicherungsschutz auch für diejenigen Versicherungsfälle, welche innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer versicherten Eigenschaft stehen; im Übrigen gilt Absatz 1 b) nicht.
- (2) **Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige** (§ 1 Absatz 1 b))
- a) Versicherungsschutz besteht für Sie sowie die nach § 26 ARB mitversicherten Personen. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
 - b) Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Versicherungsschutz verlangt.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Wir tragen
- a) Verfahrenskosten:
die Ihnen auferlegten Kosten der nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.
 - b) Rechtsanwaltskosten:
 - aa) im **erweiterten Straf-Rechtsschutz für Selbstständige** (§ 1 Absatz 1 a))
 - für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für
 - die Ihre Verteidigung in den nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
 - die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand);

- die Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüfen wir in entsprechender Anwendung von § 3 a) Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernehmen wir also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

- für die von Ihnen beschäftigten Personen die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eines für diese tätigen Rechtsanwalts für die Verteidigung in den nach § 1 versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;

bb) im **erweiterten Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige** (§ 1 Absatz 1 b))

für Sie und Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts für

- Ihre Verteidigung in den nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
- die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn eine versicherte Person als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüfen wir in entsprechender Anwendung von § 3 a) Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernehmen wir also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

für die mitversicherten Kinder und weitere mitversicherte Personen die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eines für diese tätigen Rechtsanwalts für die Verteidigung in den nach § 1 versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;

c) **Reisekosten des Rechtsanwalts**

die Kosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

d) **Sachverständigenkosten**

die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind;

e) **Nebenklagekosten**

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

f) **Ihre Reisekosten**

Ihre Reisekosten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(2) **Wir sorgen**

a) **in Bezug auf Dolmetscherkosten**

für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und tragen die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;

b) **in Bezug auf Übersetzungskosten**

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und tragen die dabei anfallenden Kosten;

c) **in Bezug auf eine Strafkautions**

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautions sind neben den beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren.

- (3) Wir tragen nicht
- a) die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wird;
 - b) die im Versicherungsschein für jeden Versicherungsfall vereinbarte Selbstbeteiligung. Ein etwaiger (teilweiser) Wegfall der Selbstbeteiligung bestimmt sich nach § 5 Absatz 3 c) ARB;
 - c) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von uns zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- (2) Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
- a) wenn Sie als Führer von Motorfahrzeugen betroffen sind und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben sollen;
 - b) wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder Inneren Unruhen gegeben ist;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - d) aus dem Kartell- und sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - e) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
 - bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Rechtsschutzversicherung geltend gemacht wird.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- (1) Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsvertrag genannten oder ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des versicherten Zeitraums.
- (2) Als Versicherungsfall gilt
- a) für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie;
 - b) für die disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie;
 - c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
 - d) für die Firmenstellungnahme die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen das versicherte Unternehmen.

Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.

§ 6 Versicherungssumme

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalls nach § 5 Absatz 2 werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen oder den Vereinbarungen im Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, §§ 1, 5, 6 Absatz 1, 7 bis 9, 11, 13, 14, 16, 17 und 20 ARB.

§ 1 Gegenstand von ARAG JuraTel®

Wir stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für folgende europäische Länder:

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Spanien
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn

sowie die USA.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses.

§ 3 Leistungsumfang

Wir übernehmen je telefonische Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts

- in Deutschland im Umfang des § 5 Absatz 1 a) ARB,
- im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.

§ 4 Anzuwendende Bestimmungen

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 7 bis 12, 14, 16, 17 und 20 ARB entsprechend.

§ 3 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach den §§ 5 und 5a ARB.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe § 2 a) aa)) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (*zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*).

§ 5 Was ist nicht versichert?

- a) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
- b) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung Ihrer „E-Reputation“ in der Onlinepresse.
- c) Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. *(Beispiel: Sie sollen die „E-Reputation“ eines anderen verletzt haben und dieser will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht versichert.)*
- d) Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a).
- e) Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen,
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art.Versichert sind jedoch der Erwerb von Gütern und Sachwerten zum eigenen Ge- oder Verbrauch.
- f) Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- g) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen *(zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof)* wahr.
- h) Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- i) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. *(Beispiel: Ihr Arbeitskollege wurde in seiner Reputation geschädigt und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Gegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)*
- j) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
- k) Sie haben in den Leistungsarten § 2 a) bis § 2 d) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- l) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dieser Risikoausschluss bezieht sich nicht auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a).

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira
- auf den Azoren

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3a bis 5a, 7 bis 10, 13 bis 17 und 20 ARB sinngemäß.



Versicherungsausweis zum Gruppenversicherungsvertrag

„Expat Legal/Expat Legal Plus“

*Vertrags-Nummer
RS-V 11007411353127*

*Nur gültig in Verbindung mit
Ihrem Versicherungszertifikat.*

Der BDAE hat mit der ARAG SE, im Folgenden ARAG genannt, einen Gruppenversicherungsvertrag über einen Rechtsschutz für Auslandsaufenthalte geschlossen. Auf Grundlage dieses Vertrags gewährt die BDAE den Versicherten, die dem o.g. Gruppenversicherungsvertrag beigetreten sind und durch die BDAE angemeldet wurden, Rechtsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung des BDAE.

Risikoträger der „Expat Legal/Expat Legal Plus“

ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher), Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze, Dr. Werenfried Wendler

Registergericht Düsseldorf HRB 66846, Sitz: Düsseldorf, USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst – sofern nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Rechtsschutz-Versicherung besteht – folgende Leistungen gemäß der **ARAG Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016) für den BDAE**.

Die vollständigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung finden Sie unter www.bdae.com/auslands-rechtsschutz.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Anmeldung Ihres Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag durch den BDAE bei der ARAG und Ablauf der Wartezeit. Die jeweiligen Wartezeiten sind den Bedingungen, die der Gruppenversicherung zu Grunde liegen, zu entnehmen.

Eine Kooperation mit



Wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt zunächst bis zum 30.9., der auf den Zeitpunkt Ihres Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag folgt (Beispiel: Beitritt zum 12.11.2021; in diesem Fall gilt der Versicherungsschutz zunächst bis zum 30.9.2022). Der Versicherungsschutz verlängert sich um ein weiteres Jahr und dann immer von Jahr zu Jahr, wenn der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres durch Sie in Textform zurückgenommen wurde.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Es ist ganz einfach. Wenden Sie sich im Schadenfall an die ARAG. Unsere Mitarbeiter prüfen Ihren Versicherungsschutz und leiten Sie auf Wunsch unverzüglich an einen unabhängigen Rechtsanwalt weiter. Hierbei müssen Sie diesen Versicherungsausweis vorlegen und sich eindeutig als Begünstigter identifizieren können.

Rufen Sie einfach an unter:

0211 963 1460*

* Rund um die Uhr zum Festnetz-Tarif.

„Expat Legal/Expat Legal Plus“

Ihr Rechtsschutz für Auslandsaufenthalte

Welche Kosten übernimmt „Expat Legal/Expat Legal Plus“?

- ✓ Die gesetzlichen Gebühren Ihres Rechtsanwalts und die anfallenden Gerichtskosten
- ✓ Die Gebühren der gerichtlich bestellten Zeugen und Sachverständigen
- ✓ Die Kosten der Gegenseite, soweit Sie diese erstatten müssen

Weitere Leistungen

✓ Zuverlässige Rückendeckung

Mit unserem Versicherungsschutz bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz für unterschiedliche Gebiete. Je nach Ihren persönlichen Umständen im privaten und im verkehrsrechtlichen Bereich. Mit Expat Legal Plus ist auch der berufliche Lebensbereich abgesichert.

✓ Umfassende Absicherung

Unser Rechtsschutz erstreckt sich auf viele Leistungsarten der wichtigsten Rechtsbereiche – von Schadenersatz- bis Arbeitsrecht.

✓ Telefonische Erstberatung

Auf Wunsch beraten Sie in über 20 europäischen Ländern und den USA deutschsprachige Anwälte am Telefon im jeweiligen Landesrecht.

✓ Persönliche Anwaltsberatung

Ein Anwalt soll Ihre Interessen vertreten? Er berät Sie persönlich, setzt Schreiben auf und verhandelt mit der Gegenseite.

✓ Konfliktlösung durch Mediation

Wir vermitteln einen neutralen Mediator, der telefonisch hilft, einen Streit schneller beizulegen.

Was passiert, wenn der Gruppenversicherungsvertrag endet?

Es ist grundsätzlich denkbar, dass der zwischen der BDAE und ARAG geschlossene Gruppenversicherungsvertrag gekündigt wird oder endet, bevor Ihre Mitgliedschaft endet. BDAE ist in diesem Fall verpflichtet, Sie über das Ende des Gruppenversicherungsvertrags zu informieren. Ihr Versicherungsschutz besteht dann in jedem Falle bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, das bis zum 30.9. läuft, fort (Beispiel: Kündigung des Gruppenversicherungsvertrags zum 31.10.2021; Ihr Versicherungsschutz gilt dann bis zum 30.9.2022). Dann aber endet Ihr Versicherungsschutz und eine Verlängerung des Versicherungsschutzes ist über diesen Zeitraum hinaus dann auch nicht mehr möglich.

Was passiert, wenn der BDAE die fälligen Versicherungsbeiträge nicht zahlen würde?

In diesem Fall passiert mit Ihrem Versicherungsschutz nichts. Die ARAG kann Ihnen dann weder den Versicherungsschutz entziehen, noch kann die ARAG Ihre Forderungen aus dem Versicherungsschutz mit Forderungen gegen den BDAE verrechnen.

Wie endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsanspruch endet mit dem Ende der Vertragslaufzeit von einem Jahr, sofern keine Folgeversicherung für ein weiteres Vertragsjahr vereinbart wurde und durch die BDAE schriftlich bestätigt wird. Sollten Sie bereits zuvor eine Beendigung Ihres Versicherungsschutzes wünschen oder Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag widerrufen wollen, teilen Sie uns das bitte per Mail an **koop_az_team@ARAG.de** mit.

Machen Sie in dieser Mail bitte folgende Angaben:

- die oben genannte Gruppenversicherungsvertragsnummer
- Ihren Namen
- Datum für das gewünschte Ende des Versicherungsschutzes oder einen Hinweis, dass es sich um einen Widerruf handelt.



WIDERRUFSRECHT

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH, Kühnehöfe 3, 22761 Hamburg, Fax: +49-40-30 68 74-90, E-Mail: info@bdae.com.

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es werden die von Ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses gezahlten Beträge vollständig erstattet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

3. Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung